

# **Satzung**

**des**

**SCHÜTZENVEREINS BEVERSTEDT**

**von 1850 e.V.**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Schützenverein Beverstedt von 1850 e.V.**“  
Er hat seinen Sitz in Beverstedt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Langen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt die Pflege des Schießsports nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände.
2. Dem Verein obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend.
3. Zweck des Vereins ist die Vervollkommnung des sportlichen Schießens nach den Richtlinien und Rahmenbedingungen des Deutschen Schützenbundes.
4. Der Verein pflegt und wahrt das althergebrachte Schützenbrauchtum als einen wertvollen Teil des Volkslebens.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder des Vorstandes und sonstige Beauftragte des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Ihnen werden auf Antrag die notwendigerweise erwachsenen Auslagen und der angemessene Aufwand ersetzt.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Beverstedt, der es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

#### § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Luneschützenbund e.V., Schützenkreis-Wesermünde-Süd e.V und Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V.
2. Durch die Mitgliedschaft im Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V. ist der Verein mittelbares Mitglied im Nordwestdeutschen Schützenbund e.V. und im Deutschen Schützenbund e.V.
3. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Vereinen und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Über die Entsendung von Vertretern des Vereins in diese Verbände, Vereine und Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Vorstand. Die entsandten Vertreter haben den Verein entsprechend den Beschlüssen seiner Organe zu vertreten (kein imperatives Mandat) und dabei die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand alle unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird dem Bewerber ohne Ablehnungsgründe schriftlich bekannt gegeben.
2. Ehrenmitglied wird, wer das 75.Lebensjahr vollendet hat und 40 Jahre im Verein ist. Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder des Vereins, oder auch außenstehende Personen auf Beschluss des Vorstandes ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins ganz besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Generalversammlung verliehen.

#### § 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung wird nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam; der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen. Die Erklärung ist schriftlich, spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu

richten. Für minderjährige Mitglieder muss die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.

3. Der Ausschluss ist zulässig:

- a) wenn das Mitglied in grober Weise die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat.
- b) wenn das Mitglied bei Veranstaltungen des Vereins, oder anderen Vereinen, über den Vorstand beleidigend äußert, oder diese tätlich angreift.
- c) wenn das Mitglied seine Beitragspflicht nicht erfüllt, jedoch erst nach einmaliger ergebnisloser schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates.

Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand schriftlich, mit Begründung, über den Ausschluss zu informieren. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Ausschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet endgültig als Berufungsinstanz die nächste Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen oder Vermögensteile des Vereins.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport, das Gesellschaftsschießen und das Schützenbrauchtum zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit gesetzliche und andere Bestimmungen dies zulassen und der Verein die Ausrichtung übernommen hat.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen im Rahmen der §§ 2 und 3, soweit der Verein rechtlich, personell und finanziell dazu in der Lage ist.
4. Die Rechte sind nicht übertragbar.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag kann auf Antrag in zwei Raten bezahlt werden, und zwar je zur Hälfte im Januar und Juni eines jeden Jahres. Mitglieder die ihren Beitrag bis zum Schützenfest nicht entrichtet haben, dürfen am Schießen nicht teilnehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlungs-erleichterungen und/oder Ermäßigungen beschließen.
2. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Beitragspflichten befreit.
3. Die Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet an:
  - a) Versammlungen
  - b) sämtlichen festlichen Veranstaltungen des Vereins
  - c) Arbeitsdienstleistungen
4. Mitglieder haben Schützenuniform zu tragen:
  - a) bei sämtlichen festlichen Veranstaltungen des Vereins.
  - b) bei allen Veranstaltungen, für die das Erscheinen in Schützenuniform vom Vorstand vorgeschrieben ist.
5. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

## § 9 Vereinsfestlichkeiten

1. In den Wintermonaten findet alljährlich das traditionelle Wintervergnügen des Vereins statt.
2. Das Schützenfest wird alljährlich am letzten Wochenende im Juni eines jeden Jahres durchgeführt, wobei der Sonntag immer zum Monat Juni gehören muss. Es erstreckt sich traditionsgemäß über 3 Tage und ist verbunden mit dem Kinderschützenfest.

Der Schützenkönig hat rechtzeitig mit dem Vorstand zu vereinbaren, wo er den Verein bewirten und abgeholt werden möchte. Grundsätzlich findet die Abholung des Schützenkönigs im Flecken Beverstedt statt. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen, wobei dem Verein daraus keine Kosten entstehen dürfen.

3. Das Herbstschießen, mit der Ermittlung der „Vice-Majestäten“ findet am zweiten Samstag im September eines jeden Jahres statt.

4. Über weitere Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

## § 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) der Ehrenrat
- d) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Hauptmann zugleich 1.Vorsitzender
- b) Oberleutnant zugleich 2.Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Leutnant
- f) erster Sportleiter
- g) Sportleiter
- h) Jungschützenleutnant zugleich Jugendsportleiter
- i) Damensportleiter/ in

In der vorgenannten Reihenfolge ist bei notwendig werdenden Vertretungen entsprechend zu verfahren.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, der einzelvertretungsberechtigt ist, oder durch den zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Vorstandsmitglieder sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, es sei denn, der Vorstand erteilt schriftlich die Befreiung von dieser Vorschrift für das jeweils konkret zu bezeichnende Rechtsgeschäft. Im Innenverhältnis darf der 1.Vorsitzende bei der Vertretung nicht übergangen werden.

3. Die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes ist in folgenden Fällen mit Wirkung für das Außenverhältnis beschränkt:

Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Wechselgeschäfte bedürfen eines vorherigen ermächtigenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Willenserklärungen jeglicher Art, durch die der Verein zu einem Geschäft im Wert von mehr als Euro 5.000,-- verpflichtet wird, und Willenserklärungen über die Aufnahme von Krediten dürfen nur mit Zustimmung der Mitglieder-

versammlung abgegeben werden.

4. Es scheiden jährlich zwei Vorstandsmitglieder nach folgendem Wahlplan aus:

**a** und **e** Vorstandsmitglied  
**b** und **f** Vorstandsmitglied  
**c** und **g** und **i** Vorstandsmitglied  
**d** und **h** Vorstandsmitglied

beginnend in 2003 mit den Vorstandsmitgliedern **a** und **e**.

5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger auf der nächsten Generalversammlung für die restliche Amtszeit gewählt. Für die Übergangszeit kann der Vorstand zusammen mit dem Beirat einen Vertreter bestellen.
7. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit. Maßgebend ist der Zeitpunkt der entsprechenden ordentlichen Generalversammlung. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden; er ist nicht widerrufbar. Während eines Ausschlussverfahrens ruht die Amtstätigkeit.
8. Ist der Vorsitzende länger als acht Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so bestimmt der Vorstand den Vertreter aus seinen Reihen, im Regelfall der 2.Vorsitzende. In allen anderen Fällen trifft diese Bestimmung der Vorsitzende.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der übrigen Organe
  - c) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und des Jahresabschlusses
  - d) die ordnungsgemäße Verwaltung der Haushaltsmittel, und die wirtschaftliche und sichere Anlage des Vermögens,
  - e) die Regelung des Einzuges von Leistungen
  - f) die Bewilligung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz
  - g) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beirat
  - h) die Aufnahme von Mitgliedern
  - i) der Ausschluss von Mitgliedern

3. Der 1.Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

## § 13 Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
  - a) stellvertretende Schriftführer
  - b) stellvertretende Schatzmeister
  - c) stellvertretende Damensportleiterin
  - d) stellvertretender Jugendsportleiter
  - e) Oberjäger (e1 bis e12)
  - f) Oberschützen (f1 bis f9)
  - g) Fahnenträger und zwei Begleiter - 1.Fahne (g1 bis g3)
  - h) Fahnenträger und zwei Begleiter - 2.Fahne (h1 bis h3)
  - i) Zwei Kassenprüfer (i1 und i2)
  - j) der Ehrenrat bestehend aus 3 Mitgliedern (j1 bis j3)
  - k) zwei Jugendvertreter
2. Amtszeit der Mitglieder beträgt:
  - a) für die Mitglieder 1 a bis 1 f - vier Jahre
  - b) für die Mitglieder 1 g bis 1 h - sechs Jahre  
mit der Maßgabe, dass nach der Hälfte der Amtszeit die 2. Fahne zur ersten Fahne und die 1. Fahne zur zweiten Fahne wird
  - b) für die Mitglieder zu 1 i - zwei Jahre
  - c) für die Mitglieder zu 1 j - drei Jahre

Mit Ausnahme der Kassenprüfer ist Wiederwahl zulässig,

Jährlich stehen die Mitglieder gemäß Abs. 1 in nachstehenden Gruppen (siehe Anlage 1 zur Satzung) zur Wahl, beginnend im Jahre 2003 mit der Gruppe I, gefolgt im Jahr 2004 von Gruppe II, 2005 Gruppe III und 2006 Gruppe IV.

Gruppe I: **a, e1, e2, e3, f1, f2, g1,g2, g3, i1, j1**

Gruppe II: **b, e4, e5, e6, f3, f4, f5, i2, j2**

Gruppe III: **c, e7, e8, e9, f6, f7, f8, i1, j3**

Gruppe IV: **d, e10, e11, e12, f9, h1, h2 , h3, i2, j1**

3. Die Jugendvertreter werden von der Schützenjugend eigenständig für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und in den Beirat entsandt. Ihr Mindestalter muss 16 Jahre betragen. Im Beirat haben sie volles Stimmrecht.

4. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates nach Bedarf ein und leitet sie. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder (Ziffer 1) beantragt wird.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig,

#### § 14 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben. Insbesondere bei:
  - a) der Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes
  - b) der Vorbereitung und Durchführung des Herbstschießens
  - c) der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsmeisterschaften
  - d) der Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsdiensten
  - e) der Vorbereitung und Durchführung von sonstigen Veranstaltungen
2. Die Oberjäger sind für die Vorbereitung und Durchführung des Kinderschützenfestes zuständig.
3. Die Oberschützen übernehmen unter Aufsicht der Sportleiter die Vorbereitung und Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen. Sie betreuen und pflegen unter der Leitung des Oberleutnants die Schießsportanlage des Vereins mit den dazu gehörigen Gerätschaften.
4. Die Fahnenträger und Begleiter sorgen für die ordnungsgemäße Pflege und Aufbewahrung der Vereinsfahnen. Sie nehmen an den vom Vorstand festgesetzten Feierlichkeiten und Anlässen teil. Im Verhinderungsfall haben sie für Vertretung zu sorgen.
5. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der nächsten Generalversammlung eine Prüfung der Buch- und Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzunehmen. Das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie dem 1. Vorsitzenden vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. In der Generalversammlung geben sie Bericht über das Prüfungsergebnis und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

#### § 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er ist ständiges Mitglied des Beirates.
2. Der Ehrenrat befasst sich mit der Schlichtung von Streitfällen in Vereinsangelegenheiten. Er kann von allen Vereinsmitgliedern angerufen werden, wenn diese mit der Entscheidung des Vorstandes in einer Vereinsstreitigkeit nicht einverstanden sind.

Nach seiner Anrufung, die schriftlich zu erfolgen hat, ermittelt der Ehrenrat

selbständig.

Das Ergebnis der Verhandlungen sowie ein Schlichtungsvorschlag sind in der nächsten Generalversammlung vorzutragen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

3. Vor Ausschluss eines Mitgliedes ist der Ehrenrat zu hören.
4. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

## § 16 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes werden folgende Ausschüsse gebildet

### 1. **Der Festausschuss**

Der Oberleutnant, Leutnant und die Oberjäger bilden den Festausschuss und übernehmen die Vorbereitungen der Vereinsfestlichkeiten.

### 2. **Der Sportausschuss**

Die Sportleiter zusammen mit den Oberschützen bilden den Sportausschuss. Der Sportausschuss unter der Leitung des ersten Sportleiters ist verantwortlich für das Sport- und Traditionsschießen.

## § 17 Generalversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Generalversammlung, die am dritten Freitag im Januar eines jeden Kalenderjahres stattfindet (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, und zwar unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit ist an die Volljährigkeit gebunden, mit Ausnahme der beiden dem Beirat angehörenden Jugendvertreter, die Stimmrecht haben.

5. Die Generalversammlung wird vom Hauptmann als Vorsitzender geleitet. Im Hinderungsfall vertritt ihn der Oberleutnant als 2. Vorsitzender oder an dessen Stelle der Schriftführer.
6. Anträge, die auf der Generalversammlung gestellt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Änderung der Satzung sind in der Einladung zur Generalversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Verspätet eingereichte Anträge gelten als für die nächste ordentliche Versammlung gestellt, es sei denn, die Versammlung beschließt die nachträgliche Zulassung oder der Antrag ist Gegenstand einer außerordentlichen Generalversammlung.

## § 18 Aufgaben der Generalversammlung

5. Der Generalversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes
  - b) die Entlastung des Schatzmeisters sowie des gesamten Vorstandes
  - c) die Wahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern
  - d) die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen finanziellen Leistungen
  - e) die Änderung oder Neufassung der Satzung
  - f) die Auflösung des Vereins
  - g) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihr durch diese Satzung übertragen sind.

## § 19 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen aus dem Mitgliederkreis sind spätestens bis zum Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn sie als Punkt der Tagesordnung den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht worden sind.
3. Anträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung sind der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung beizufügen.
4. Die Beschlüsse über Änderungen bzw. Neufassung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

## § 20 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen zum Vorstand, zum Beirat und Ehrenrat finden regelmäßig in der Generalversammlung statt.

2. Die Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, so ist dem entsprechend zu verfahren.
3. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
4. Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen. Die Willenserklärung muss der Generalversammlung vorliegen.
5. Vor Beginn einer schriftlichen Wahl oder schriftlichen Abstimmung sind mindestens drei Stimmzähler offen zu wählen. Getrennte Wahlgänge sind insoweit nicht erforderlich.
6. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 21 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Abhaltung jeder Generalversammlung, jeder Vorstandssitzung und jeder Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in dem Ort und Datum der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen.
2. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden auf der nächsten Sitzung des selben Organs verlesen und genehmigt.

## § 22 Geschäftsordnung und Schießordnung

1. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder, des Beirates und der Ausschüsse werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand aufgestellt wird und bei Bedarf abgeändert oder ergänzt werden kann.
2. Die Schießordnung des „Deutschen Schützenbundes“ ist für alle Mitglieder maßgebend und ist bei Schießveranstaltungen des Vereins öffentlich und für Jedermann sichtbar in der Schießsportanlage auszuhängen.

## § 23 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ist zu Vereinszwecken und nach Maßgabe der Satzungen zu verwenden. Die sichere Anlegung des Vermögens und der

verfügbaren Gelder ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes zu überlassen.

2. Das Inventarvermögen ist unter Ansetzung der steuerlich zulässigen Abschreibungsquote in der Generalversammlung vom Schatzmeister bekannt zu geben.

## § 24 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung entschieden werden. Der Antrag zur Einberufung der Auflösungsversammlung ist vom Vorstand oder von der Mehrheit aller Mitglieder zu stellen, die diesen dann an den Vorstand richtet. Der Vorstand hat unverzüglich, unter Angabe einer genauen Begründung, alle Mitglieder zu der Generalversammlung einzuladen.
2. Von den stimmberechtigten Mitgliedern müssen mindestens 2/3 anwesend sein. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist binnen 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu verweisen.
3. Von den stimmberechtigten Erschienenen müssen mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.

## § 25 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme und Eintragung in das Vereinsregister in kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 20. Dezember 1976, die im Vereinsregister des Amtsgerichtes Langen unter der Nr. **VR 236** eingetragen worden ist.

Satzung des Schützenvereins Beverstedt von 1850 e. V.

2. Die vorstehende Satzung für den Schützenverein Beverstedt von 1850 e. V. wurde in der Generalversammlung am 17. Januar 2003 angenommen.

**Beverstedt, den 17. Januar 2003**

**Der Vorstand**

**Jürgen Wintjen**  
Hauptmann  
und 1. Vorsitzender

**Klaus Böse**  
Oberleutnant  
und 2. Vorsitzender

**Lutz Frese**  
Schriftführer

**Kurt Grosshans**  
Schatzmeister

**Stefan Timmermann**  
Leutnant

**Lutz Stockhoff**  
Erster Sportleiter

**Petra Schirmer**  
Sportleiterin

**Jens Wybranietz**  
Jungschützenleutnant